

283. Landrecht. Das Statthalteramt Bülach übermittle am 11. Februar 1905 das Gesuch des Gemeinderates Eglisau um Erteilung des Landrechtes an Fritz Richard Eberle, Kaufmann, von Stuttgart, Württemberg, ledig, geboren am 10. Februar 1874, wohnhaft in Eglisau, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 15. September 1904 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 200 am 15. Januar 1905 in das Bürgerrecht der Gemeinde Eglisau aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Fritz Richard Eberle, Kaufmann, von Stuttgart, Württemberg, in das Bürgerrecht der Gemeinde Eglisau wird bestätigt und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 200 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Herrn Fritz Richard Eberle, Kaufmann, in Eglisau, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Eglisau mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Bülach; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.